

Fallbeispiel Haftung für Hyperlinks

Aufgabe: Der folgende Tatbestand wurde 1998 am Landgericht Hamburg verhandelt. Wie würdest Du entscheiden?

Tatbestand

Der Beklagte ließ, nachdem ein weiterer Rechtsstreit zwischen den Parteien vorangegangen war, auf seiner Internet-Homepage Links auf im Internet vorhandene Informationen über den Kläger aufnehmen, so auf eine Webpage, auf welcher der Kläger u. a. als *Dorfdepp des Monats* bezeichnet wurde.

Der Kläger hält diese »Berichterstattung« für sittenwidrig und sieht sein allgemeines Persönlichkeitsrecht als verletzt an. Der Beklagte hafte, da er sich durch den Verweis auf die Webpage die dortigen Ausführungen zu eigen gemacht habe.

Demgemäß beantragt er,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist und noch entsteht, daß der Beklagte unter Internet-domain »www.emergency.de« einen Hinweis (sog. Link) auf die mit diesem Urteil verbundene Webseite eingerichtet hat;
2. ...
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 1.878,81 nebst 4 % Zinsen ab dem 27. Februar 1998 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er meint, er habe durch die Zusammenstellung der über den Kläger erfolgten Äußerungen einen »Markt der Meinungen« eröffnet. Des weiteren habe er durch Aufnahme einer Haftungsfreizeichnungsklausel klargestellt, daß er keinerlei Verantwortung übernehme. Im übrigen mache er von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß sich der Kläger selbst nach außen hin exponiere. Schließlich fehle es auch an der Darlegung eines Wettbewerbsverhältnisses.

Hinweis

Das LG Potsdam entschied am 08.07.1999:

Derjenige, der einen Internet-Wettbewerb veranstaltet und hierfür eine Internet-Seite zur Verfügung stellt, auf der die Teilnehmer wie auf einem "Markt der Meinungen" Äußerungen und Stellungnahmen (hier: zum Thema "Rechtsradikalismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit") veröffentlichen können, haftet nicht für den Inhalt der durch ihn verbreiteten Erklärungen, wenn er sich deutlich, ernsthaft und mehrfach von den Inhalten der Äußerungen distanziert.

Arbeitsblatt Linkrecht

Arbeitsblatt Linkrecht

Landgericht Hamburg Aktenzeichen: 312 O 85/98 Entscheidung vom 12. Mai 1998

1. Derjenige, der einen Link auf eine fremde Web-Site setzt, macht sich – sofern er sich nicht ausreichend distanziert – dessen Inhalt zu eigen.
2. Der Verweis auf die Verantwortlichkeit des Autors der fremden Web-Site ist nicht ausreichend als Distanzierung. Der Link stellt ungeachtet eines solchen Verweises eine eigene Verbreitung des Inhalts dar.
3. Enthält die Web-Site, auf die verwiesen wird, ehrverletzende oder beleidigende Tatsachenbehauptungen, so hat – unabhängig von der Haftung des jeweiligen Autors – derjenige, der den Link auf die fremde Web-Site gesetzt hat, nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 186 StGB, 824 BGB Schadensersatz zu leisten.

Zitierte Normen

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB § 824 Kreditgefährdung

- (1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.
- (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

StGB § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB § 11 Personen- und Sachbegriffe

- (3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Arbeitsblatt Linkrecht

Aspekte des Linkrechts

Verkehrssicherungspflicht

Der Betreiber einer Website muss nicht regelmäßig überprüfen, ob seine ursprünglich unbedenklichen Links inzwischen ohne sein Wissen auf strafbare Inhalte verweisen, weil der Inhaber der Seite, auf die verwiesen wird, seine Seite geändert hat. Der unabsichtliche Verweis auf eine Anleitung zu Straftaten ist deshalb nicht als Beihilfe zu werten

AG Berlin-Tiergarten, Aktenzeichen: 260 DS 857/96 Entscheidung vom 30. Juni 1997.

Disclaimer

Wie wirkungsvoll schützt mich ein Disclaimer der folgenden Sorte:

«Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg entschieden, dass man durch die Ausbringung eines Links die Inhalte der gelinkten Seiten gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesem Inhalt distanzieren. Für alle Links auf dieser Homepage gilt: Ich distanzieren mich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Seiten auf meiner Homepage und mache diese Inhalte nicht zu eigen.»

Deep-Link

Die - kostenpflichtige - Zusammenstellung einer Übersicht über von verschiedenen Medien im Internet angebotene Presseartikel nebst Einrichtung sog. Deep-Links auf den jeweiligen Text ist urheberrechtlich nicht zu beanstanden. Die Angabe der Fundstelle und Übernahme der Artikelüberschrift bzw. der ersten Zeilen des jeweiligen Beitrages stellt weder eine urheberrechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung und Umgestaltung dar, noch verwirklicht die fragliche Dienstleistung eine Verletzung der Rechte des Datenbankherstellers.

LG München, Aktenzeichen: 21 O 9997/01 Entscheidung vom 1. März 2002.

Framing

Die Darstellung fremder Inhalte in einem Fenster "auf" der eigenen Website bedarf der Zustimmung des Urhebers. Die Veröffentlichung von Web-Seiten allein stellt noch keine konkludente Zustimmung hierzu dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Navigationsleiste des Browsers ausgeblendet wird.

LG Hamburg, Aktenzeichen: 308 O 205/00 Entscheidung vom 12. Juli 2000.

Linksammlung

Eine Sammlung von 251 ausgewählten und redaktionell gepflegten Links ist zumindest als einfache Datenbank ohne Werkqualität nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

LG Köln, Aktenzeichen: 28 O 527/98 Entscheidung vom 25. August 1999. August 1999.

Link auf ausländische, in Deutschland strafbare Webseiten

Das Setzen eines Links auf eine Internetseite, auf der eine Software erhältlich ist, mit der ein Kopierschutz umgangen werden kann, ist unzulässig. Es liegt eine unerlaubte Beihilfe zur Einfuhr und Verbreitung von Kopierschutzumgehungsmöglichkeiten („Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen“) vor.

LG München, Urteil vom 07.03.2005 Az: 21 O 3220/05

Die Links auf der Website des Angeklagten führten leicht zu strafbaren Inhalten auf den verlinkten Seiten. Dennoch wurde er vom LG Stuttgart freigesprochen, da es sich im konkreten Fall um eine Dokumentation zur Zeitgeschichte gehandelt habe. Der Angeklagte informierte auf seiner Website über Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Internet und verlinkte zu einschlägig bekannten nationalsozialistischen Propagandaseiten und Seiten mit gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten. Das AG Stuttgart hatte den Beklagten in der Vorinstanz noch wegen Beihilfe zum Verbreiten von Propagandamitteln und zum Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, Beihilfe zur Volksverhetzung sowie Gewaltdarstellung verurteilt.

LG Stuttgart, Urteil v. 15.06.2005 - 38 Ns 2 Js 21471/02.